

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2026

Nr. 2026/1195

Gemeinde Erlinsbach SO; Genehmigung des Gemeindevertrags mit der Kreisschule Aarau-Buchs

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Mai 2026 stellt die Gemeinde Erlinsbach SO den Antrag auf Genehmigung eines Schulvertrags mit der Kreisschule Aarau-Buchs. Der Vertrag regelt die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bezirksschulniveau (Kanton Solothurn: Sekundarschülerinnen und Schüler der Sek E und Sek P) aus Erlinsbach SO in die Bezirksschule der Kreisschule Aarau-Buchs.

Der Schulvertrag wurde an der Gemeindeversammlung von Erlinsbach SO am 23. Juni 2025 beschlossen und gilt rückwirkend für das Schuljahr 2025/2026. Da es sich um einen Gemeindeverband zwischen Gemeinden der Kantone Aargau und Solothurn handelt, muss der Gemeindevertrag von den Regierungen beider Kantone genehmigt werden.

Die Gemeinden Erlinsbach SO und Erlinsbach AG haben sich im Gemeindeverband Schule Erzbachtal zusammengeschlossen. Dieser errichtet und betreibt für die ihm angeschlossenen Gemeinden – im Einvernehmen mit den beiden zuständigen Departementen der Kantone Aargau und Solothurn – die Schule Erzbachtal¹⁾. Der Gemeindeverband koordiniert und führt alle Stufen der öffentlichen Schule (Kindergarten, Primarschule, regionale Oberstufe) und untersteht aargauischem Recht. Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Erlinsbach SO besuchen die Bezirksschule an der Kreisschule Aarau-Buchs in Aarau. Aktuell wird die Auflösung der Kreisschule Aarau-Buchs diskutiert. Im Fall einer Auflösung der Kreisschule Aarau-Buchs werden die Schülerinnen und Schüler aus Erlinsbach SO die Bezirksschule wie bisher an derselben Schule in Aarau besuchen, beim Rechtsnachfolger der Kreisschule Aarau-Buchs.

Aufgrund unterschiedlicher Schulgeldtarife der Gemeinden Erlinsbach SO und Erlinsbach AG wurde die Zusammenarbeit beziehungsweise das Tragen der Kosten zwischen Erlinsbach SO und dem Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs neu geregelt. Das «Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen» (RSA 2009²⁾) bleibt weiterhin anwendbar.

2. Erwägungen

Nach § 164 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992³⁾ können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen. Dabei können sie Aufgaben auch gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen (§ 165 Abs. 1 GG). Diese Zusammenarbeit ist vom Regierungsrat auf die Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG). Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische

¹⁾ RRB vom 29. März 2022.

²⁾ BGS 411.241.

³⁾ BGS 131.1.

Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (vgl. § 210 Abs. 2 GG). In § 1 Abs. 1 Bst. d des Gemeindevertrags wird auf § 44 des alten Volksschulgesetzes verwiesen. Dieser Paragraph entspricht § 15 Abs. 1 des geltenden Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022. Es handelt sich um ein offensichtliches Versehen. Die entsprechende Änderung von § 1 Abs. 1 Bst. d des Gemeindevertrags ist bindend und braucht der Gemeindeversammlung nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden. Die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Vertrages hat ergeben, dass die interkantonale Zusammenarbeit mit der erwähnten Korrektur genehmigt werden kann.

3. Beschluss

Gestützt auf § 164 Abs. 1 GG und § 165 GG (BGS 411.231) sowie auf § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Der Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach SO und dem Gemeindeverband Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB) wird mit folgender Korrektur genehmigt:
- § 1 Abs. 1 Bst. d lautet neu: § 15 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 des Kantons Solothurn
- 3.2 Dem Volksschulamt ist ein bereinigtes Exemplar des Gemeindevertrags einzureichen.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Kostenrechnung:

Einwohnergemeinde Erlinsbach, Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--
	Fr.	<u>200.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Volksschulamt

Beilage

Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Erlinsbach SO und dem Gemeindeverband
Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB)

Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)

Departement für Bildung, Kultur und Sport (mit Kopie des genehmigten Vertrages)
Volksschulamt (2, mit Kopie des genehmigten Gemeindevertrags); AK, cjo (Rechnungsstellung)
Amt für Gemeinden, Reto Bähler (mit Kopie des genehmigten Gemeindevertrags)
Gemeinde Erlinsbach SO, Gemeindepräsidentin, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO (mit Rechnung
und Originalen des genehmigten Gemeindevertrags)